

§ 8 Unterrichtszeit, Aufsicht

(1) Der Unterricht wird von Montag bis Freitag ganztägig erteilt.

(2) ¹Die Aufsichtspflicht der Ausbildungsstätte erstreckt sich auf die Zeit, in der die Lehrgangsteilnehmer am Unterricht oder an sonstigen Lehrgangsveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Lehrgangsveranstaltung. ²Der Leiter regelt die Aufsicht während des Lehrgangsbetriebs.